

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben: Gewässerverrohrung für eine Überfahrt über den Bergleshofer Bach; BV Norma Stadtsteinach

Die Norma Lebensmittelhandels Stiftung Co. KG plant gewässerbauliche Maßnahmen am Bergleshofer Bach in der Hainbergstraße, Fl.-Nrn. 692, 693, 693/2, Gemarkung Stadtsteinach.

Für den Neubau eines Norma-Marktes mit Getränkemarkt und Bäckerei ist im Rahmen der verkehrstechnischen Erschließung des Grundstücks die Errichtung einer dauerhaften Überfahrt über den Bergleshofer Bach geplant. Die geplante Querung wird als Durchlass mittels Stahlbeton-Rundprofil DN 1000 auf einer Länge von ca. 25m ausgebildet. Der Durchlass wird 16 cm unter der künftigen Fahrbahnachse eingebaut und in eine geplante Zufahrtsstraße integriert.

Hierbei handelt es um einen Gewässerausbau, der gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung/Plangenehmigung bedarf. Die Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG hat mit Schreiben vom 22.08.2025 eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da es sich um eine kleinräumige Verrohrung eines in einem Straßenseitengraben verlaufenden Gewässers in unmittelbarem Anschluss an die bebaute Ortslage handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls des Landratsamtes Kulmbach hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kulmbach, 15.10.2025
Landratsamt Kulmbach

Limmer
Regierungsdirektorin